

Info-Brief für Betroffene, Betreuer und Angehörige  
**KOSTEN DER GESETZLICHEN  
BETREUUNG**



# Kosten der gesetzlichen Betreuung

Mit der Einleitung eines Betreuungsverfahrens und der späteren Entscheidung des BetrG sind i. d. R. auch Kosten für den Betroffenen verbunden. Die Kosten ergeben sich aus den **Betreuungskosten** und den **Kosten des gerichtlichen Verfahrens**.

Kosten entstehen dabei sowohl bei einem Verfahren der einstweiligen Anordnung wie auch bei einem Hauptsacheverfahren.

## I. WAS SIND BETREUUNGSKOSTEN?

Als Kosten der Betreuung kommen insbesondere in Betracht:

- Ersatz von Aufwendungen für ehrenamtliche Betreuer und Berufsbetreuer nach § 1877 BGB (z. B. Fahrtkosten, Portokosten, Telefonkosten)
- Pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer gem. § 1878 BGB (max. 425,- € jährlich seit 01.01.2023) \*
- Vergütung für Berufsbetreuer nach § 1875 II BGB i. V. m. dem VBVG, z. B. für Vereinsbetreuer, Rechtsanwälte und andere selbstständige Betreuer
- Vergütung und Auslagen des Verfahrenspflegers nach § 276 FamFG (i. d. R. Rechtsanwälte). *Diese sind zunächst stets aus der Staatskasse zu zahlen, wobei bei vermögenden Betreuten ein Rückgriff der Staatskasse auf das Vermögen in Betracht kommt.*

## Freibetrag für das Vermögen des Betreuten

Im Gegensatz zu den Gerichtskosten liegt der **Vermögensfreibetrag** i. d. R. bei 10.000,- € analog zur VO zu § 90 SGB XII (§ 1880 II BGB; BGH BtPrax 2019, 157, ). Ein „angemessenes Hausgrundstück“, das vom Betreuten und/oder bestimmten Angehörigen bewohnt wird, wird dabei nicht mitgerechnet. Das **Einkommen** wird seit dem 01.01.2023 nicht mehr berücksichtigt.

## Wer trägt die Kosten?

Der Betroffene hat die Kosten der Betreuung dann aus seinem **Vermögen** selbst zu tragen, wenn er die Kosten aus seinem einzusetzenden Vermögen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (sog. **Mittellosigkeit** – § 1880 BGB). In diesem Fall übernimmt die Staatskasse die Kosten (§ 1879 BGB; § 16 I VBVG).

\* Für die Jahre 2024/2025 erhalten ehrenamtliche Betreuer zusätzlich eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in Höhe von 24,- € jährlich, so dass die pauschale Aufwandsentschädigung jeweils für diese Jahre 449,- € beträgt (§4 BetrInASG).

## Wie definiert sich die Mittellosigkeit?

Der Betreute ist dann mittellos i. S. d. Gesetzes, wenn er den Aufwendungsersatz oder die Vergütung des Betreuers aus seinem einzusetzenden Vermögen **nicht** oder **nur zum Teil** oder **nur in Raten** aufbringen kann (§ 1880 BGB). Wenn die Staatskasse die Kosten der Betreuung wegen zunächst *Mittellosigkeit* übernommen hat, kann sie den Betroffenen später in **Regress** nehmen (wenn er z. B. später durch eine Erbschaft zu Vermögen gekommen ist – § 1881 BGB). Der Regressanspruch verjährt gem. § 195 BGB nach **drei Jahren**.

## Müssen Angehörige oder Erben die Kosten der Betreuung bezahlen?

**Familienangehörige** werden für eine bestehende Betreuung **nicht** – auch nicht im Rahmen einer evtl. bestehenden Unterhaltspflicht – zur Deckung der Kosten herangezogen.

Bei **Tod des Betreuten** müssen die Kosten der Betreuung **aus dem Erbe** beglichen werden. Die Erben haften jedoch nur dann, wenn sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben und nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Nachlasses (§ 1881 S 2 BGB). Sie haben einen Grundfreibetrag von **3.378,- €** (Stand: 01.01.2024).

*Auf eigenes Einkommen und Vermögen der Erben darf nicht zurückgegriffen werden (ausführlich hierzu Infobrief Ordnung-Nr. 5515).*

## Welche Rechtsmittel gibt es?

**Der Betreute** kann gegen die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung oder Vergütung aus seinem Einkommen oder Vermögen nur dann **befristete Beschwerde** (Frist: 1 Monat) einlegen, wenn der Beschwerdegegenstand über 600,- € liegt oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zulässt. Auch **der Erbe** kann unter den o. g. Voraussetzungen gegen die Entscheidung des Gerichtes zur Höhe und zum Zeitpunkt der Zahlungen, die der Erbe an die Staatskasse zu leisten hat, sofortige Beschwerde einlegen. **Der Betreuer** kann unter den gleichen Voraussetzungen auch bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung oder Vergütung gegen die Staatskasse Beschwerde einlegen. Eine weitere **Rechtsbeschwerde** (Frist: 1 Monat) ist für alle Beteiligten nur dann möglich, wenn das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen hat. Bei einem Beschwerdegegenstand bis 600,- € bleibt gegen die Entscheidung des Rechtspflegers lediglich das Rechtsmittel der **befristeten Erinnerung** (Frist: 2 Wochen, vgl. § 11 II 1 RPfLG). Ein weiterer Instanzenzug ist **grundsätzlich** nicht mehr möglich.

## 2. KOSTEN DES GERICHTLICHEN BETREUUNGS- VERFAHRENS/GERICHTSKOSTEN

Die Vorschriften zur Regulierung der Kosten im Gerichtsverfahren finden sich in dem Gerichts- und Notarkostengesetz und dem dortigen Kostenverzeichnis (GNotKG). Das Gericht stellt dem Betroffenen oder anderen Kostenschuldern unter Umständen Gebühren und Auslagen in Rechnung.

### Was sind Gerichtsgebühren?

Für das Tätigwerden des BetrG in Betreuungsverfahren kann das Gericht **jährliche Gebühren** erheben. Bei Betreuungen wird für jedes angefangene Kalenderjahr vom Betroffenen eine Gebühr von 11,50 € pro angefangene 5.000,- € Vermögen erhoben, mindestens jedoch 230,- € (GNotKG-KV 11101). Die Gebühren werden erstmals bei Anordnung der Betreuung (also mit Erlass des Beschlusses) und später jeweils zu Beginn des Kalenderjahres **fällig** (§ 8 GNotKG).

### Was sind gerichtliche Auslagen?

Zu den gerichtlichen Auslagen zählen in erster Linie die Kosten für den Sachverständigen (GNotKG-KV 31005), Pauschale für Zustellungen (GNotKG KV 31002) Kopierkosten (GNotKG-KV 31000), Reisekosten für Richter und Rechtspfleger (GNotKG KV 31005), Kosten des Verfahrenspflegers (GNotKG-KV 31015) usw.

### Was sind außergerichtliche Auslagen?

Hierzu zählen z. B. die Anwaltskosten des Betroffenen, seine Fahrtkosten zum Gutachter oder zum Gericht, ggf. sein Verdienstausschlag während dieser Zeit.

### Freibetrag des Betroffenen

Kosten (also Gebühren und gerichtliche Auslagen) werden überhaupt erst dann erhoben, wenn das **Vermögen** des Betroffenen nach Abzug der Verbindlichkeiten/Schulden mehr als **25.000,- €** beträgt. Ein „angemessenes Hausgrundstück“, das vom Betreuten und/oder bestimmten Angehörigen bewohnt wird, wird dabei nicht mitgerechnet. Weitere Häuser oder Grundstücke werden mit dem aktuellen Verkehrswert berücksichtigt. **Die Höhe des Einkommens spielt keine Rolle** (Vorbem. 1.1 GNotKG-KV).

Bei den **Kosten des Verfahrenspflegers** handelt es sich um einen **Sonderfall**. Obwohl es sich um Verfahrenskosten handelt, gilt hier ein **anderer Freibetrag**. Wie bei den Betreuungskosten hat der Betroffene lediglich einen Vermögensfreibetrag von 10.000,- € (GNotKG KV 31015).

## Wer trägt die Kosten?

Wird eine Betreuung angeordnet, hat der **Betroffene** die Gerichtskosten (Gebühren und festgesetzte Auslagen) als Kostenschuldner zu tragen, sofern sein Vermögen über der o. a. Freigrenze liegt. Ehepartner, Kinder und sonstige Angehörige müssen **keinesfalls** diese Kosten übernehmen; ihr Einkommen und Vermögen wird auch nicht bei der Berechnung der Freigrenze berücksichtigt. Verstirbt der Betroffene, sind die Erben Kostenschuldner (§ 27 Nr. 3 GNotKG).

Wird die Bestellung eines Betreuers abgelehnt oder das Gerichtsverfahren ohne eine Entscheidung beendet, so werden **keine** Gerichtskosten erhoben. Gleiches gilt generell in einem Unterbringungsverfahren (§ 27 III GNotKG). Wird die Bestellung eines Betreuers durch das Gericht abgelehnt, muss der Betroffene zunächst die Kosten für einen Anwalt, den er möglicherweise zur Wahrung seiner Rechte beauftragt hat, selbst bezahlen. Das Gericht kann aber die Auslagen des Betroffenen, die zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen (§ 307 FamFG).

Hat ein **Dritter** die Einleitung eines Betreuungsverfahrens durch **grobes Verschulden** verursacht, kann das Gericht ihm die Kosten ganz oder teilweise auferlegen (§ 81 IV FamFG).

## Welche Rechtsmittel gibt es?

Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers in Kostenfragen ist grundsätzlich das Rechtsmittel der befristeten **Erinnerung** möglich (Frist: 2 Wochen, vgl. § 11 II RpfLG). **Beschwerdeberechtigt** sind der Betroffene, sein Betreuer und möglicherweise die Erben oder andere Kostenschuldner. Als weiteres Rechtsmittel ist die **Beschwerde** möglich, allerdings nur dann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,- € übersteigt, oder wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat (§ 81 II GNotKG).

Erinnerung und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung (§ 81 VII GNotKG).

## BETREUUNGSBEHÖRDE DER STADT FRANKFURT AM MAIN im Rathaus für Senioren

Hansaallee 150, 60320 Frankfurt a. M.

Hotline: 069 212-49966

E-Mail: [betreuungsbehoerde.amt51@stadt-frankfurt.de](mailto:betreuungsbehoerde.amt51@stadt-frankfurt.de)

Internet: [www.frankfurt.de](http://www.frankfurt.de)

Stand: Oktober 2024